

Abschätzung des Untersuchungsrahmens (Scoping) zum B-Plan „Hinterschwemme Süd“

Auftraggeber:
Gem. Ihringen

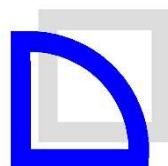


Bearbeitung:
Dipl.-Ing. S. Gilcher

Dezember 2025

LANDSCHAFTSÖKOLOGIE + PLANUNG
Gaede und Gilcher Partnerschaft, Landschaftsplaner

Habsburgerstr. 101a, 79104 Freiburg, Tel. 0761/79102-97, info@gaede-gilcher.de



INHALT

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
1.1	ANLASS	1
1.2	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	2
2	VORHABEN	2
2.1	BESCHREIBUNG	2
2.2	VORHABENALTERNATIVEN EINSCHL. PROGNOSENULLFALL	4
3	VORGEHEN	4
4	BESCHREIBUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS	6
4.1	MENSCH	6
4.2	PFLANZEN, TIERE UND IHRE LEBENSRÄUME (BIOLOGISCHE VIELFALT)	7
4.3	BODEN / FLÄCHE	9
4.4	WASSER	10
4.5	KLIMA / LUFT	10
4.6	LANDSCHAFT	11
4.7	KULTUR- UND SACHGÜTER	11
5	VORLÄUFIGE WIRKUNGSABSCHÄTZUNG DES VORHABENS	12
5.1	ÜBERSICHT	12
5.2	MÖGLICHE KONFLIKTE UND DEREN BEWÄLTIGUNG	14
6	VORHANDENE INFORMATIONEN	17
7	VORGESCHLAGENER UNTERSUCHUNGSRAHMEN	19
8	MONITORING	20

1**ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG****1.1****ANLASS****Anlass (fsp 2025)**

Aufgrund der anhaltenden Nachfrage von Gewerbetreibenden nach Baugrundstücken beabsichtigt die Gemeinde Ihringen, ihr bestehendes Gewerbegebiet „Hinterschwemme“ am südlichen Ortsrand zu erweitern. Die vorhandenen Flächen im bestehenden Gewerbegebiet „Hinterschwemme“ sind größtenteils bebaut oder verkauft. Der Gemeinde Ihringen stehen somit keine freien Gewerbeflächen mehr zur Verfügung, um den Bedarf ortsansässiger Betriebe zu decken. In Einzelfällen hat dies bereits dazu geführt, dass Betriebe mit Erweiterungsbedarf in Gewerbegebiete benachbarter Gemeinden abgewandert sind.

Das Plangebiet liegt am südlichen Siedlungsrand des Ortsteils Ihringen und grenzt unmittelbar an die offene Landschaft. Die Erschließung soll über den bestehenden „Bürchleweg“ erfolgen, der im Osten an die Landesstraße L134 anschließt. Damit sind sowohl die Erweiterungsfläche als auch die nördlich des „Bürchlewags“ gelegenen Gewerbeflächen gut an das überörtliche Straßennetz angebunden, insbesondere in der Verbindung über Gündlingen zur Bundesstraße B31.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Breisach am Rhein, Merdingen und Ihringen stellt das Plangebiet als Gewerbeentwicklungsfläche „I 10“ dar. Damit sind die langfristigen Entwicklungsabsichten der Gemeinde Ihringen und der VVGs auf Flächennutzungsplanebene bereits erkennbar.

Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und als Grundlage für Genehmigungen soll für die Erweiterung des Gewerbegebiets ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung. Mit der Planung werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Teilweise Aufweitung der bestehenden Erschließungsstraße „Bürchleweg“
- Nutzung vorhandener Erschließungsanlagen sowie Ergänzung einer effizienten inneren Erschließung
- Ausbildung eines grünen Ortsrands und Gestaltung des neuen südlichen Ortseingangs

1.2

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

BauGB

Auf Grund der Änderung des Baugesetzbuches 2004 besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung. Im Rahmen dieser Umweltprüfung sind die Umweltbelange zu ermitteln und zu bewerten. Ein entsprechender Umweltbericht ist zu erstellen. Im Rahmen der Erstellung eines ersten Bebauungsplanentwurfs erfolgt parallel die Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung („Scoping“).

Es ist vorgesehen, die Umweltprüfung in zwei Phasen durchzuführen:

- Phase 1 Scoping gem. § 2 (4) BauGB
- Phase 2 Erstellen des Umweltberichts.

Die zu prüfenden Umweltbelange ergeben sich aus § 1 (6) 7.

BNatschG

Die artenschutzrechtlichen Verbots-Tatbestände des § 44 (1) BNatSchG umfassen Tötung von Individuen, Zerstörung oder Beschädigung der Lebensstätten von besonders geschützten Arten sowie erhebliche Störungen von streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten. Nach § 44 (5) gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 (1) BNatSchG die im § 44 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützte Arten, d.h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. Es liegt außerdem dann kein Verbotstatbestand im Sinne des Satzes Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, oder wenn dies durch vorgenommene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden kann.

2

VORHABEN

2.1

BESCHREIBUNG

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Ihringen (Abb. 1). Derzeit wird ein Großteil der Plangebietsfläche landwirtschaftlich genutzt. An das Plangebiet schließt sich, außer im Norden (Gewerbegebiet), landwirtschaftliche Fläche an.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets, Überblick



Abbildung 2: Konzept (fsp 2025)

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

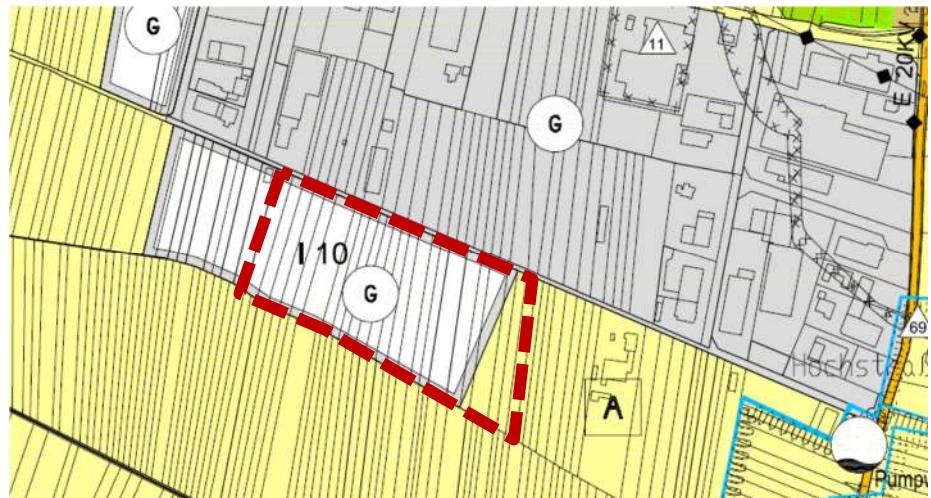


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan VVG und Lage Plangebiet (rote Umrandung), ohne Maßstab (fsp 2025)

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Breisach am Rhein, Merdingen und Ihringen ist das Plangebiet als Gewerbeentwicklungsfläche „I 10“ dargestellt. Aufgrund der Parzellenunschärfe des Flächennutzungsplans kann der Bebauungsplan trotz geringfügiger Abweichung als aus den Darstellungen des FNP entwickelt angesehen werden.

2.2

VORHABENALTERNATIVEN EINSCHL. PROGNOSENULLFALL

Städtebauliche Alternativen

Gleichwertige alternative Standorte sind auf der Gemarkung Ihringen nicht vorhanden.

Prognose-Nullfall

Der Prognose-Nullfall umfasst die Fortführung der bisherigen Nutzung. Als Referenzzeitraum wird die Entwicklung bis zum Jahr 2035 zugrunde gelegt.

3

VORGEHEN

Arbeitsschritte zur Bestimmung des Untersuchungsrahmens

Eine Entscheidung über evtl. notwendige vertiefende Untersuchungen fällt nach dem hier vorgeschlagenen Modus in Abstimmung mit den jeweils maßgeblichen Fachbehörden erst nach der Erheblichkeitsabschätzung. Diese Vorgehensweise bietet die Möglichkeit

- des Verzichts auf nicht entscheidungserhebliche (überflüssige) Untersuchungen,
- der Erhöhung der Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse und damit
- einer Verbesserung der Akzeptanz.

Eine zusammenfassende Darstellung der im einzelnen durchzuführenden Arbeitsschritte zeigt Abbildung 3.

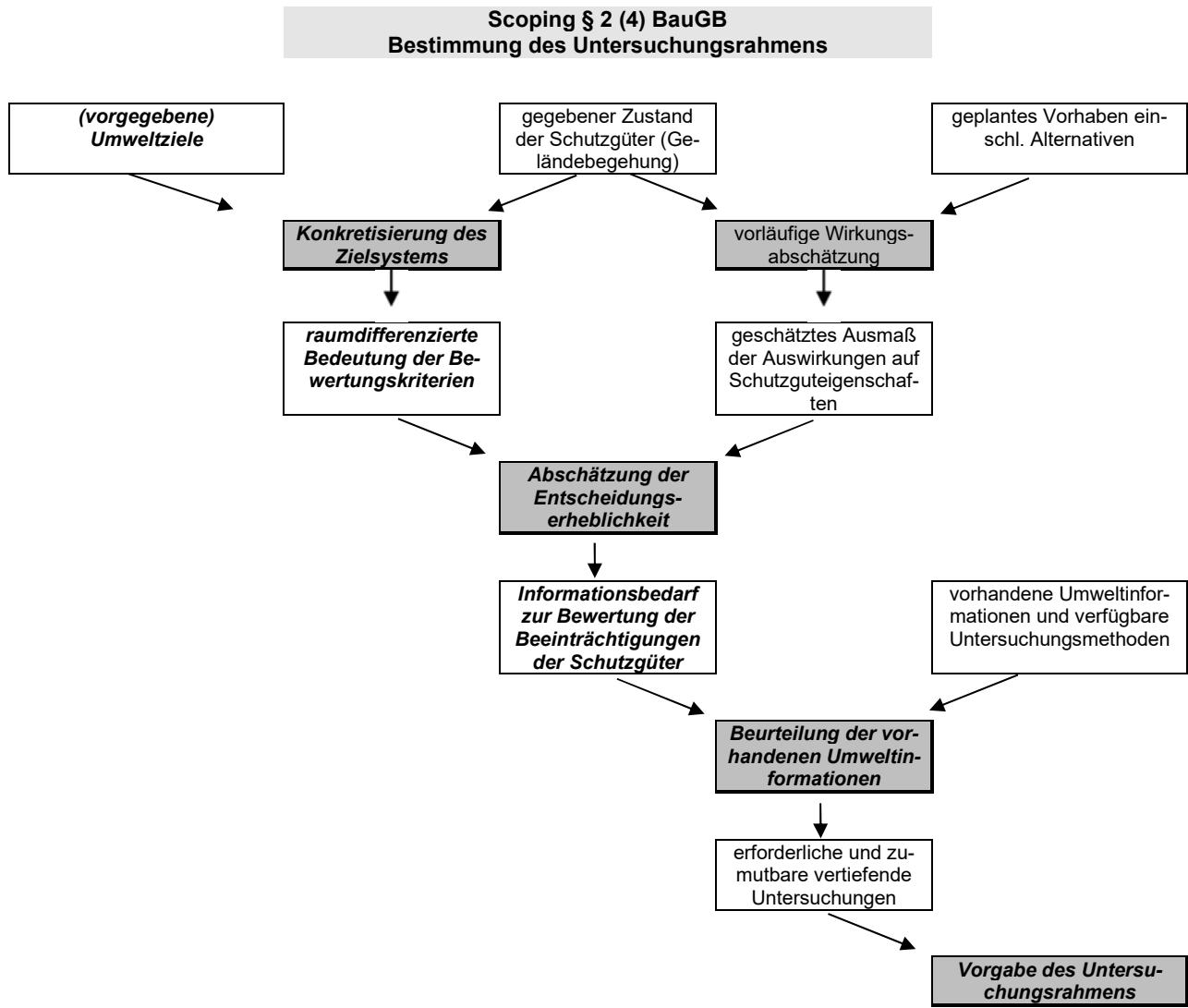


Abbildung 4:

Arbeitsschritte zur Bestimmung des Untersuchungsrahmens (verändert nach ARBEITSGRUPPE „BEWERTUNGSMETHODIK IN DER UVP“, 1997)

Arbeitsschritte zur Bestimmung des Untersuchungsrahmens	Zur Bestimmung des vorläufigen Untersuchungsrahmens werden folgende Arbeitsschritte vorgeschlagen: <ul style="list-style-type: none"> • Konkretisierung des Zielsystems • Vorläufige Wirkungsabschätzung • Abschätzung der Entscheidungserheblichkeit • Beurteilung der vorhandenen Umweltinformationen.
--	--

4**BESCHREIBUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS****4.1****MENSCH**

Der Aspekt Mensch wird aus Gründen der Praktikabilität untergliedert in:

- Lärm (Baulärm, Verkehrslärm),
- Lufthygiene,
- Erholung.

Administrative Vorgaben

In geringer Entfernung im Süden, Osten und Westen benachbart befindet sich ein regionaler Grünzug.



Abbildung 5: Lage des Plangebiets und regionaler Grünzug (grüne Schraffur)
(Quelle: RVSÖ)

Lärm

Das B-Plangebiet ist durch den Bürchleweg erschlossen. Beim Verkehr handelt es sich vorrangig um Durchgangsverkehr zum Gewerbegebiet und landwirtschaftliche Verkehrsbewegungen. Ca. 200 m nördlich führt die Eisenbahnstrecke vorbei, ca. 400 m östlich die L 134.

Lufthygiene	Das Plangebiet grenzt, außer im Norden, an landwirtschaftlich genutzte Flächen an; sofern es sich um Äcker handelt erfolgt auf Ihnen aller Wahrscheinlichkeit nach ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
Erholung	s. Kapitel Landschaft

4.2**PFLANZEN, TIERE UND IHRE LEBENSRÄUME (BIOLOGISCHE VIELFALT)**

Administrative Vorgaben	Administrative Vorgaben in Form besonders geschützter Biotope sind im Plangebiet nicht bekannt.
Naturraum	Naturräumlich liegt das Gebiet in der Markgräfler Rheinebene, welche dem Großraum Südliches Oberrhein-Tiefland zuzuordnen ist.
Biotop- und Strukturtypen	Im Plangebiet befinden sich folgende Nutzungstypen: <ul style="list-style-type: none"> • Acker und Ackerbrache • Feldgärten und Kleingärten • Obstbaumplantagen aus Viertelstamm- und Niedrigstamm-Obstbäumen • Streuobstwiese aus Halbstammobstbäumen (Schutzstatus unklar) • Artenarmes Grünland • Mehrjährige Ruderalfuren (mit Neophyten) • Brombeergestrüpp • Schuppen und Scheunen • Holzlager • Einzelbäume
Tierwelt	Erstmals im Jahr 2019, und erneut im Jahr 2025 wurden faunistische Kartierungen im Plangebiet durchgeführt. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Fledermäuse (basierend auf der Kartierung 2019, Ergebnisse der Kartierung 2025 noch ausstehend):

- Im Plangebiet existieren keine Hinweise auf Wochenstundenquartiere.

- Ein Vorhandensein von Paarungsquartieren, insbesondere für Zwergfledermäuse, ist nicht auszuschließen.
- Das Plangebiet wird von einigen Offenland-Arten als Jagdhabitat genutzt. Bei den detektorbasierten Kontrollen wurden Rufe der Arten Abendsegler (*Nyctalus noctula*), der Weißbrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*), der Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sowie der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) sicher identifiziert. Außerdem wurde die Gattung *Myotis*, die Artengruppe *Nyctaloid* und auch die Gattung *Plecotus* nachgewiesen. Durch die im Planungsgebiet durchgeführten Netzfänge konnten fünf Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Mausohr, Bartfledermaus, Braunes Langohr und Zwergfledermaus) nachgewiesen werden.

Haselmaus: Ein Vorkommen wurde ausgeschlossen, da die Entfernung zum Wald sehr groß ist, und nur wenige geeignete Gehölze vorhanden sind.

Vögel: Als Brutvögel innerhalb des Plangebietes wurden 7 Vogelarten festgestellt, darunter wertgebende Arten wie Bluthänfling, Gartenrotschwanz und Neuntöter. Neben diesen drei wertgebenden Brutvogelarten brüteten im Plangebiet außerdem die anpassungsfähige und überaus häufige Mönchsgrasmücke, Kohlmeise, Hausrotschwanz und Amsel. Zudem waren zahlreiche Nahrungsgäste im B-Plangebiet präsent. In der südlich angrenzenden Feldflur fanden sich Brutplätze von zwei Lerchen, östlich und westlich angrenzend je ein Brutrevier eines Wendehalses.

Reptilien: Im Plangebiet wurden mehrere Mauereidechsen kartiert, wobei nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass es sich dabei um nichtheimische Linien handelt. Ein Nachweis von Zauneidechsen wurde nicht erbracht. Es konnten keine weiteren Reptilien festgestellt werden.

Amphibien: Für Amphibien fehlen im Plangebiet und dem näheren Umfeld geeignete Laichgewässer.

Insekten:

- Für den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) bestehen in einigen grasreichen Flächen mit Krausem und stumpfblättrigem Ampfer geeignete Larvalhabitatem im Plangebiet. Durch Brachflächen und Säume mit Hochstauden sind auch für die Imagines geeignete Nektarquellen im Plangebiet vorhanden. Die Kontroll-

len der Ampferstauden auf Eier, Raupen und typische Fraßspuren fielen im Untersuchungszeitraum negativ aus, eine Besiedelung geeigneter Habitate ist bei dieser weit umherstreifenden Art jedoch potenziell zukünftig möglich.

- Auf einem Flurstück wurden Nashornkäfer (*Oryctes nasicornis*) und deren Larven auf Haufen von Grasschnitt und Holzschnitzeln gefunden.
- Die Große Schiefkopfschrecke (*Ruspolia nitidula*) tritt vor allem im östlichen Teil des Plangebietes sehr zahlreich auf¹.
- Im Plangebiet sind zudem weit verbreitete Heuschrecken-, Wildbienen- und Schmetterlingsarten vorhanden.

4.3

BODEN / FLÄCHE

Administrative Vorgaben	Nicht bekannt
Bodenfunktionen	Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Bereich der Hangfußlagen des Kaiserstuhls (Schwemmlöß) und weist damit überwiegend gute bis sehr gute Eignung für Ackerbau und Obstbau auf.

Die Böden sind als Bodentyp: „kalkreicher humoser Gley“ anzusprechen, die Bodenart ist Schluff im Wechsel mit Lehm. (Quelle: BK 50)

Hinsichtlich der Bodenfunktionen ergibt sich folgendes Bild:

- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: Die Ausgleichsfunktion der Böden des Untersuchungsgebietes für den Wasserkreislauf liegt bei Stufe 2.5 (mittel bis hoch).
- Filter- und Puffer für Schadstoffe: Die Filter- und Pufferfunktion liegt für die Böden des Untersuchungsgebietes bei Stufe 3 (hoch).
- Natürliche Bodenfruchtbarkeit: Die Bewertung für die natürliche Bodenfruchtbarkeit liegt bei Stufe 2 (mittel).

Der Boden besitzt hinsichtlich der Bodenfunktionen „Filter und Puffer“ und „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ sowie „Ausgleichskörper im Wasserhaushalt“ eine mittlere bis hohe Bedeutung.

¹

Die früher sehr seltene Heuschrecke erfährt aktuell eine deutliche Ausbreitung und erschließt sich immer neue Lebensräume. In der neuen Roten Liste von 2024 ist sie von „vom Aussterben bedroht“ auf „ungefährdet“ zurückgestuft worden. Sie wird aktuell auch innerorts und auf einer Vielzahl von grasreichen Grünlanden festgestellt (persönliche Beobachtungen). Der strenge Schutzstatus bildet diese Entwicklung aktuell nicht ab.

Altlasten Wird im Lauf des weiteren Verfahrens bei der Behörde abgefragt.

4.4 WASSER

Administrative Vorgaben Östlich des Plangebiets, jedoch in einem Abstand von ca. 250 m, befindet sich das festgesetzte Wasserschutzgebiet „WSG-Ihringen TB Gewann Ried“ mit der Wasserschutzgebietszone III und IIIA.

Grundwasser Durch den im Untersuchungsgebiet vorherrschenden Löss, bzw. Lösslehm ist die Durchlässigkeit gering, die Transmissivität liegt bei $10 - 30 \text{ m}^2/\text{s} \times 10^{-3}$.

Oberflächengewässer Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden

4.5 KLIMA / LUFT

Administrative Vorgaben Nicht bekannt

Klima Die Gemeinde Ihringen ist klimatisch dem Belastungsklima der Oberrheinebene zuzuordnen. Mit ca. 40 Tagen weist es ein Maximum an wärmebelastenden Tagen auf und zählt damit zu den am stärksten betroffenen Gebieten Deutschlands. Im besiedelten Raum entwickelt sich durch hohe Einstrahlungswerte im Sommer noch eine lokale Steigerung der Wärmebelastung.

Die Entstehung von Kaltluft ist aufgrund der topografischen Verhältnisse als sehr gering einzustufen. Aufgrund der kompletten Begrünung der Fläche ist jedoch eine luftverbessernden Wirkung vorhanden.

Lufthygiene Angaben hierzu liegen zum momentanen Zeitpunkt nicht vor.

4.6

LANDSCHAFT

Administrative Vorgaben	Nicht bekannt
Landschaftsbild	Das Plangebiet befinden sich am südwestlichen Ortsrand von Ihringen. Der Ortsrand ist vollständig eingegrünt mit einem ausgeprägten Nutzungsmosaik aus Grabeland, Wiesen und Äckern, jedoch auch vorhandenen Schuppen und Lagerflächen.
	Das Plangebiet ist eben und aufgrund seiner Lage aus größerer Entfernung nicht wahrnehmbar. Aus unmittelbarer Nähe ist es, außer von Norden aus, begrenzt einsehbar.
Erholung	Das Plangebiet ist für Erholungssuchende nicht zugänglich, da es keine Wegeerschließung besitzt; es ist aber von randlich verlaufenden Wegen einsehbar.

4.7

KULTUR- UND SACHGÜTER

Die folgende Stellungnahme bezieht sich auf die ursprüngliche Planung: „Das Plangebiet befindet sich innerhalb einer als Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG BW ausgewiesenen Fläche (Listen Nr. 30, Gemarkung Ihringen, Gewann Lohbücke). Es handelt sich um ein Grabhügelfeld mit zahlreichen Bestattungen unterschiedlicher Zeitstellung. Die Grabhügel J, L und M liegen nahe bei der Planfläche, aus dem betreffenden Areal selber sind *bisher* zwar keine Grabhügel bekannt. Es liegen jedoch Luftbilder vor, die hier zahlreiche, bisher nicht näher bestimmte Strukturen belegen. Zudem befindet sich unmittelbar südlich dieser Fläche östl. neben Hügel M römische Lesefundstellen, die auf eine villa rustica hindeuten.“ (E-Mail vom 08.01.2019 von Herrn El-Kassem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart).

Mittlerweile wurde der westliche Teil, auf die sich die Stellungnahme von Herrn El-Kassem bezieht, aus der Planung genommen. Das Vorkommen weiterer archäologisch bedeutsamer Strukturen ist jedoch auf der jetzt überplanten Fläche nicht auszuschließen.

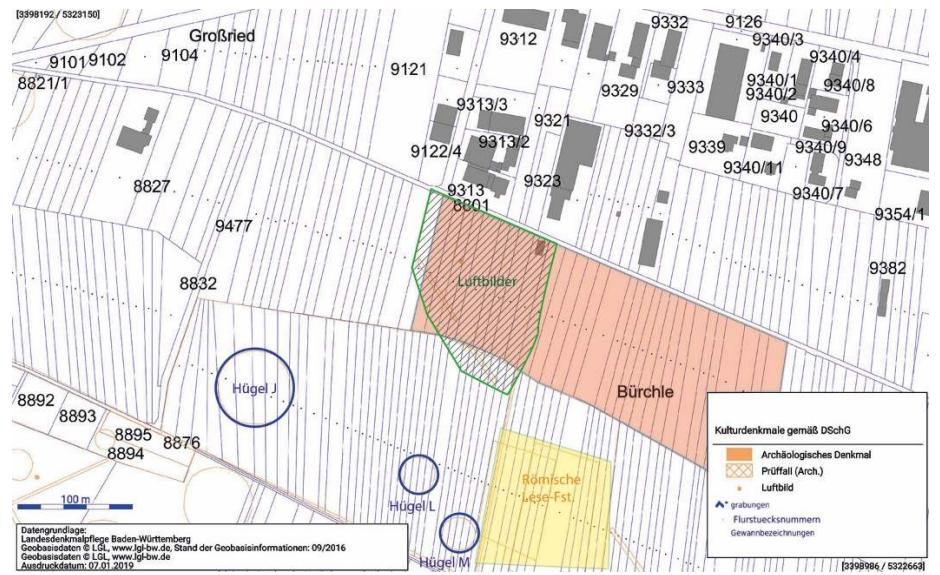


Abbildung 6: Auszug aus dem Landesdenkmalkataster (Quelle: Landesamt für Denkmalpflege)

5

VORLÄUFIGE WIRKUNGSABSCHÄTZUNG DES VORHABENS

ÜBERSICHT

Wirkungspfade

Von dem Vorhaben gehen Wirkungen in unterschiedlicher Intensität aus. In der folgenden Matrix sind sowohl negative wie auch positive Effekte des Vorhabens auf die Umwelt dargestellt. Zudem erfolgt eine Einschätzung der Erheblichkeit.

	Mensch	Pflanzen u. Tiere	Boden	Wasser	Klima /Luft	Landschaft	Kultur- u. Sachgüter
Bauphase							
Entfernung der Vegetation	--	!!	O	O	!	!	--
Entfernung des Bodens	--	O	!!	O	O	O	!!
Anlage- und Betriebsphase							
Erstellung von neuen Baukörpern, Versiegelung	O	!!	!	!	!	!	!!
Störeffekte durch Licht, Lärm und Bewegung	O	!	-	-	-	O	-

Legende:

- !! Erhebliche Konflikte zu erwarten (hohe Intensität und/ oder großflächig und Schutzgüter hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen)
- ! Möglicherweise erhebliche Konflikte zu erwarten (geringe Intensität oder kleinflächig und Schutzgüter hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen oder hohe Intensität oder großflächig, aber nur Schutzgüter maximal mittlerer Bedeutung betroffen)
- O Keine erheblichen Konflikte erkennbar (Wirkungspfade erkennbar, aber keines der o.g. Kriterien zutreffend)
- V erhebliche Vorbelastung erkennbar
- Im vorliegenden Fall keine Wirkungspfade erkennbar
- (+) Verbesserung der Ausgangssituation zu erwarten

Die Relevanzmatrix zeigt mögliche Wirkungszusammenhänge bei Realisierung des Vorhabens unter folgenden Randbedingungen auf:

- der Einfluss bewegt sich oberhalb einer gewissen Wirkungsschwelle (messtechnische Nachweisbarkeitsgrenze),
- (natur-)wissenschaftliche Erkenntnisse in Bezug auf einzelne Wirkungszusammenhänge sind bekannt,
- die Beziehungen sind mit vertretbarem Aufwand planerisch zu ermitteln

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz findet Beachtung.

Wechselwirkungen

Im vorliegenden Fall sollen die auftretenden, entscheidungserheblichen Wechselwirkungen (unabhängig von ihrer Definition) nicht separat, sondern im Rahmen der Gesamt-Wirkungsanalyse untersucht werden. Nach Identifizierung möglicher (Wechsel-) Wirkungspfade erfolgt die Zuordnung nach dem „letzten Kettenglied“. Damit wird eine Gleichrangigkeit der unterschiedlichen Pfade erreicht, unabhängig davon, ob sie sich als Kette

innerhalb eines Schutzgutes darstellen oder – wie unter natürlichen Zusammenhängen häufig der Fall – Schutzgut-übergreifende Effekte nach sich ziehen. Der Forderung nach einer Berücksichtigung der Wechselwirkungen wird durch dieses Vorgehen vollumfänglich entsprochen.

Summationswirkungen	Neben den unmittelbar dem Vorhaben zugeordneten Effekten sind auch solche Wirkungen zu berücksichtigen, die im Zusammenwirken mit anderen Projekten eine erhebliche Beeinträchtigung zur Folge haben können (BauGB Anlage 1 Abs 2 b) ff). Dazu werden eventuelle übergreifende Wirkungen von Planungen und Projekten im wirkungsrelevanten Umfeld identifiziert und verbal-argumentativ aufbereitet.
----------------------------	--

5.2

MÖGLICHE KONFLIKTE UND DEREN BEWÄLTIGUNG

Im Folgenden werden mögliche Konflikte beschrieben und Hinweise für deren Bewältigung durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegeben.

Mensch	Unter Berücksichtigung möglicher Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen Konflikte zu erwarten
Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume	<p>Biotop- und Strukturtypen: Sollte sich erweisen, dass es sich bei der Streubstwiese aus Halbstamm-Obstbäumen um einen besonders geschützten Biotoptyp handelt, ist er gleichartig wiederherzustellen (dies kann sich mit dem Ausgleich für Tierartengruppen – z.B. Vögel – überlagern).</p> <p>Fledermäuse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ältere Bäume mit Höhlen sollen nur dann entnommen werden, wenn dies unvermeidlich ist. • Der Verlust möglicher Paarungsquartiere (Zwerg-, Weißrand-, Rauhaut- und Mückenfledermaus) kann vorgezogen mittels Fledermauskästen ausgeglichen werden. Paarungsgesellschaften dieser Arten nehmen Ersatzquartiere (Kästen) in der Regel schnell an, so dass in Hinblick auf diese CEF-Maßnahme voraussichtlich eine ausreichende Entwicklungsdauer gegeben ist. • Für den Verlust des Jagdhabitats ist ein Ausgleich in ähnlicher Größe zum strukturreichen Anteil der B-Planfläche anzustreben (dies kann sich mit dem Ausgleich für andere Tierartengruppen – z.B. Vögel – überlagern).

- Lichtquellen im Baugebiet dürfen nicht in die freie Landschaft hinausleuchten und müssen ein insekten- und fledermausfreundliches Lichtspektrum aufweisen.

Vögel:

- Ältere Bäume sollen nur dann entnommen werden, wenn dies unvermeidlich ist.
- Zur Vermeidung von Störungen in der Brutzeit, die zur Aufgabe von Gelegen führen können, sollen Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit begonnen werden (damit die Reviere gar nicht erst besetzt werden)
- Für den Verlust von Brutmöglichkeiten sind im Umfeld des Plangebiets u.a. Nistkästen für Wendehals, Hausrotschwanz, Blaumeise, Kohlmeise und Star aufzuhängen
- Es sind strukturreiche Habitate in ähnlicher Größe zum strukturreichen Anteil der B-Planfläche (dies kann sich mit dem Ausgleich für andere Tierartengruppen – z.B. Fledermäusen – überlagern), ca. 1,5 ha, zu schaffen.
- Für die Beeinträchtigung von 2 Feldlerchen-Habiten durch die Erstellung neuer Baukörper sind folgende Maßnahmen erforderlich: pro Revier Anlage von Blühstreifen auf 2.500 m², begleitet von 2.500 m² Schwarzbrache. Diese Maßnahmenfläche soll alle 2-3 Jahre umgebrochen und dann neu eingesät werden, damit keine Verunkrautung und Ruderalisierung stattfindet. Von den Planern werden Suchflächen definiert werden, innerhalb derer nach möglichen Maßnahmenflächen gesucht werden soll (Kriterien: ebene Flächen mit offenem Horizont, kein staunasser Untergrund, Abstand 150 m von Waldrändern, 100 m von Hochspannungsleitungen).
- Lichtquellen im Baugebiet dürfen nicht in die freie Landschaft hinausleuchten.
- In bzw. an neu entstehenden Gebäuden sind Nistkästen u.a. für Haus- und Gartenrotschwanz anzubringen bzw. zu integrieren.

Reptilien: Vorgezogene Anlage geeigneter Habitate am Rand des Plangebiets (z.B. an den neu entstehenden Böschungen), anschließend Vergrämung aus dem Baufeld, begleitet u.U. vom Abfangen der Tiere.

Amphibien: Um eine Besiedlung durch die Kreuzkröte – und dadurch bedingte mögliche Tötungstatbestände – zu vermeiden, muss das Baufeld für die gesamte Bauphase gegenüber der Ackerlandschaft an der

Böschungsoberkante durch einen Amphibien- bzw. Reptilienschutzzaun gegen das Einwandern von adulten Kreuzkröten abgesichert werden. Laichgewässer wie regenwassergefüllte Radspuren, Pfützen und Senken dürfen zwischen März und August im Baugebiet nicht länger als maximal eine Woche bestehen.

Insekten:

- Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen des Großen Feuerfalters sind alle potenziell als Larvalhabitare geeigneten Flächen zwischen Mai und Ende August des Jahres vor der geplanten Baufeldräumung im zweiwöchigen Abstand zu mulchen, um eine Eiablage und Raupenentwicklung auf Ampferstauden im Gebiet zu vermeiden.
- Zur Erhöhung des für Insekten nutzbaren Strukturreichtums: Begrünung von Dächern mit geeigneter Dachneigung (sofern keine flächendeckende PV Beständerung geplant ist).
- Zur Erhöhung des für Insekten nutzbaren Strukturreichtums: Anlage von blütenreichen Ruderalfuren und / oder Blühstreifen als Bestandteil einer strukturreichen Ausgleichsfläche (s.o.).

Boden / Fläche	Selbst unter Berücksichtigung möglicher Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind erheblichen Konflikte zu erwarten, da Boden überbaut und versiegelt wird. Ein gleichartiger Ausgleich dürfte nicht möglich sein. Daher sind Kompensationsmaßnahmen oder eine Kompensation durch Ökopunkte erforderlich.
Wasser	Unter Berücksichtigung möglicher Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen (Retention, Versickerung) sind keine erheblichen Konflikte zu erwarten
Klima/ Luft	Unter Berücksichtigung möglicher Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen (Dachbegrünung, Retention) sind keine erheblichen Konflikte zu erwarten
Landschaft	Unter Berücksichtigung möglicher Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen (Begrünung, randliche Eingrünung) sind keine erheblichen Konflikte zu erwarten.
Kultur- und Sachgüter	Es sind möglicherweise erhebliche Konflikte durch das Vorhandensein archäologischer Strukturen zu erwarten, die eine Einbindung des Landesdenkmalamts in alle Maßnahmen erfordern, die Bodenbewegungen zur Folge haben.

6**VORHANDENE INFORMATIONEN****Abschätzung der Entscheidungserheblichkeit**

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts werden diejenigen Aspekte weiter betrachtet, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten bzw. möglich sind. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund des Zumutbarkeits- bzw. Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Sowohl die Auswirkungen auf die Schutzgüter als auch die Bedeutung der Schutzgüter für verschiedene (Umwelt-) Ziele variieren im Raum. Eine raumdifferenzierte Betrachtung wird i.d.R. ergeben, dass detailliertere Informationen nur für bestimmte Teilläufe erforderlich sind, nicht jedoch flächendeckend für das Untersuchungsgebiet.

Beurteilung der vorhandenen Umweltinformationen

Für die voraussichtlich entscheidungserheblichen Fragestellungen wird geprüft, ob die vorhandenen Informationen eine hinreichend genaue Beurteilung des jeweiligen Ausmaßes der Beeinträchtigungen zulassen. Zeit- und kostenaufwendige Datenerhebungen können in all jenen Fällen unterbleiben, in denen das Ausmaß absehbarer Beeinträchtigungen bzw. die Unterschiede zwischen Alternativen (in hinreichender Genauigkeit) offensichtlich sind. Für weiterreichende Maßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung kann eine differenziertere Datenbasis notwendig werden.

Vertiefte Ermittlungen für bestimmte Fragestellungen sind unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dann zu bestimmen, wenn in Bezug auf Beeinträchtigungen, denen eine hohe Entscheidungserheblichkeit zukommt, Kenntnislücken über die Ausprägung der Schutzgüter bzw. Unsicherheiten bei der Wirkungsprognose aufgrund mangelhafter Datengrundlage bestehen. Die Verhältnismäßigkeit hängt ab

- vom Zeit- und Kostenaufwand in Relation zum Gesamtaufwand des Vorhabens,
- vom Ausmaß der Kenntnislücken und Prognoseunsicherheiten, die bei Verwendung vorhandener (unzureichender) Daten bzw. kostengünstigerer Methoden offenbleiben und
- von der Entscheidungserheblichkeit der benötigten Informationen.

Übersicht über die vorhandenen Informationen

Folgende Informationen sind zum derzeitigen Zeitpunkt verfügbar:

Bezeichnung	Quelle	Jahr
Regionalplan Südlicher Oberrhein	Regionalverband südlicher Oberrhein	2017
Bauleitpläne	Geoportal Baden-Württemberg	Aktuell
Bodenkenndaten	BÜK 50	Aktuell
	Bodenschätzung auf Basis der ALK und ALB	Aktuell
Geotope	Daten- und Kartendienst der LUBW	Aktuell
Grundwasserkenndaten	Hydrogeologische Karte von Baden-Württemberg Bereich Kaiserstuhl – Markgräflerland	1977
Synoptische Klimadaten	Klimaatlas Oberrhein Mitte-Süd (REKLIP)	1995
Schutzgebiete (FFH, IBA, NSG, LSG, Waldschutzgebiete)	Daten- und Kartendienst der LUBW	Aktuell
Biotopkartierung	Daten- und Kartendienst der LUBW	Aktuell
Biotopverbund	Daten- und Kartendienst der LUBW	Aktuell
Räumlich differenzierte Schutzprioritäten für den Arten- und Biotopschutz in Baden-Württemberg - Zielartenkonzept. (ZAK)	Reck et al.	1996
Zielarten, Schutzverantwortung	Informationssystem Zielartenschutz Baden-Württemberg (digital)	2008
Oberflächengewässer	Daten- und Kartendienst der LUBW	Aktuell
Überschwemmungsgebiete und Hochwassergefahrenkarten	Daten- und Kartendienst der LUBW	Aktuell
Grundwasser und Wasserschutzgebiete	Daten- und Kartendienst der LUBW	Aktuell
Archäologisches Kataster	Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Freiburg	Aktuell

VORGESCHLAGENER UNTERSUCHUNGSRAHMEN

Vorschlag zum Untersuchungsbedarf

Der Vorschlag für den Untersuchungsrahmen orientiert sich an den in Bau-, Anlage- und Betriebsphase auftretenden Beeinträchtigungen sowie den dadurch möglicherweise beeinträchtigten Schutzgütern.

- **Mensch:** Während der Bauphase sind insbesondere Lärm- und ggf. Staubemissionen (Baufahrzeuge) zu erwarten. Da dieser Zustand jedoch nur temporär und mit geeigneten Maßnahmen minimierbar ist, wird nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. *Weitergehende Untersuchung sind nicht erforderlich.*
- **Pflanzen und Tiere:** Folgende Kartierungen wurden durchgeführt:
 - **Biotoptypen:** flächendeckende Erfassung der Biotoptypen und der Einzelbäume in 2025.
 - **Fledermäuse:** Quartiererfassung, Detektorerfassung und Netzfänge 2019, Nachkartierung 2025.
 - **Vögel:** Systematische Erfassung der Vogelfauna in 2025 mit 5 Begehungen in der Zeit von April bis Ende Juni sowie 2 Nachtbegehung.
 - **Herpetofauna:** Erfassung von Reptilien durch Sichtkontrollen im Bereich geeigneter Habitatstrukturen und Auslegen von 20 Reptilienblechen einschl. deren Kontrolle an 6 Terminen in 2025
 - **Insekten:** Kontrolle auf ein mögliches Vorkommen von Großem Feuerfalter (*Lycaena dispar*). Erfassung der Wildblieben (nur 2019). Visuelle Kontrolle auf Vorkommen aktueller Bohrlöcher des Körnerbocks (*Megopis scabricornis*). Erfassung von Insekten als Beifunde bei allen Kartierterminen in 2025.

Weitergehende Untersuchung sind nicht erforderlich.
- **Boden/ Fläche:**
 - **Bodenfunktionen:** Darstellen des Funktionsverlusts von bisher nicht in Anspruch genommenen Böden gem. der flurstückscharfen Bodenbewertung (Bodenschätzung auf Basis der ALK und ALB; LUBW) in Verbindung mit der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung - Fortschreibung 2024“ (LUBW, 2024). Alle dafür erforderlichen Grundlagendaten sind vorhanden. *Weitergehende Untersuchung sind nicht erforderlich.*
 - **Altlasten:** Es erfolgt eine Abfrage beim Landratsamt.

- **Wasser:** Grundlagendaten zu Grundwasserverhältnissen und zur Grundwasserneubildung sind auf kleiner Maßstabsebene vorhanden, was für die Beurteilung vermutlich als ausreichend anzusehen ist. *Weitergehende Untersuchung sind nicht erforderlich.*
- **Klima/Luft:** Grundlagendaten zu den klimatischen Rahmenbedingungen sind auf kleiner Maßstabsebene vorhanden, was für die Beurteilung vermutlich als ausreichend anzusehen ist. *Weitergehende Untersuchung sind nicht erforderlich.*
- **Landschaft:** Charakterisierung des Gebiets unter gestalterischen Aspekten, Ermittlung der Einsehbarkeit der Bauvorhaben. *Weitergehende Untersuchung sind nicht erforderlich.*
- **Kultur- und Sachgüter:** Die erfolgte Abfrage beim Regierungspräsidium Stuttgart Abt. 8 – Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Freiburg erbrachte Hinweise auf einen umfangreichen Untersuchungsbedarf. „Zeitlich weit vor etwaigen Baumaßnahmen müssten hier ausgedehnte geophysikalische Untersuchungen durchgeführt werden, begleitet von Sondierungen (Bagger schnitten) zur Ermittlung der Erhaltung der archäologischen Befunde. Grundsätzlich ist damit zu rechnen, dass in der Folge ggf. großflächige und kostenintensive Rettungsgrabungen zu Lasten des/der Vorhabenträgers erforderlich wären.“ (El Kassem 2018). *Weitergehende Untersuchung sind erforderlich.*

Vorschlag zur räumlichen Abgrenzung

Das Untersuchungsgebiet ist für alle Schutzgüter – abgesehen vom Schutzgut „Landschaft“ - identisch mit dem Bereich des Plangebiets. Für das Schutzgut „Landschaft“ erfolgt die Beurteilung bis zu einer Entfernung von 1,5 km.

8**MONITORING****Gemeindliche Aufgaben**

Nach § 4c BauGB überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dabei greift sie auf die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB zurück. Den Behörden obliegt hierbei

die „Bringschuld“, d.h. bei vorliegenden Erkenntnissen, dass die Durchführung des Bauleitplans erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat, informiert die Behörde die Gemeinde. Reichen die bestehenden behördlichen Überwachungssysteme voraussichtlich nicht aus, muss die Gemeinde spezifische Überwachungsmaßnahmen planen. Möglich ist auch ein mehrstufig angelegtes Überwachungssystem, bei dem die Gemeinde erst dann spezifische Maßnahmen ergreift, wenn die verfügbaren Erkenntnisquellen der Behörden und Fachdienste hierzu Anlass geben. Details sind Gegenstand des Umweltberichts.

Aufgaben der Fachbehörden

Im Rahmen der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Ermittlung der für die Abwägung erforderlichen Belange werden die beteiligten Fachbehörden hiermit gebeten, entsprechende Hinweise zum Monitoring zu geben. Dies bezieht sich sowohl auf inhaltliche als auch auf organisatorische Aspekte (Aufgabenverteilung zwischen Kommune und Fachbehörden).

Die Maßnahmen sind nach Nummer 3 b der Anlage des BauGB im Umweltbericht darzulegen. Folgende Fragestellungen sind dabei zu berücksichtigen:

- Was ist im konkreten Einzelfall Gegenstand der Überwachung?
- Wer überwacht die interessierenden Umweltauswirkungen: die Behörde im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeiten oder ergänzend die Gemeinden durch spezifische Überwachungsmaßnahmen?
- Wie soll überwacht werden?
- Wann soll überwacht werden (Beginn, Ende, Wiederholung)?